

SVP Flawil

Schweizerische Volkspartei, Ortspartei Flawil

Medienmitteilung

Flawil, 16. Juli 2026

Baubewilligung ohne Verfahren in Flawil Gilt das künftig für alle?

Die SVP Flawil hat beim Kanton St.Gallen aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die Bau- und Infrastrukturkommission (BIK) der Gemeinde Flawil erhoben. Grund ist die Mobilfunkantenne an der Badstrasse, die ohne das gesetzlich vorgeschriebene ordentliche Baubewilligungsverfahren errichtet und in Betrieb genommen wurde, mit Wissen und Duldung der Baukommission.

Anlässlich der Bürgerversammlung vom 28. April 2026 konfrontierten Bürgerinnen und Bürger die Behördenvertreter mit dem Umstand, dass an der Badstrasse ohne öffentliche Ausschreibung eine Mobilfunkantenne montiert und in Betrieb genommen worden sei. Nachdem Gemeindepräsident Rolf Claude dazu keine plausible Erklärung darlegte, ging die SVP Flawil dem Hinweis aus der Bevölkerung mit Schreiben vom 16. Mai 2026 an die BIK selber nach.

Die BIK räumt in ihrem Schreiben vom 12. Juni 2026 ein, dass für den Antennenstandort auf Grundstück Nr. 173 formell ein ordentliches Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage angebracht gewesen wäre. Den Verzicht auf die öffentliche Auflage begründet sie mit «Verhältnismässigkeitsüberlegungen» und einer «pragmatischen Lösung» und bezeichnet ihr Vorgehen weiterhin als richtig.

Für die SVP Flawil ist das nicht hinnehmbar. Das Baubewilligungsverfahren steht nicht zur Disposition der Behörde. Die öffentliche Auflage schützt die Nachbarschaft, die nur auf diesem Weg Einsprache erheben und etwa die Einhaltung der Strahlungsgrenzwerte prüfen lassen kann. Wird sie weggelassen, verlieren die Betroffenen dieses Recht ersatzlos. Hinzu kommt: Es ist Aufgabe der Baubehörde, einen formell nicht bewilligten Zustand von Amtes wegen zu bereinigen, statt ihn zu dulden und nachträglich zu rechtfertigen.

Damit stellt sich die entscheidende Frage: Warum gilt für eine Anlagenbetreiberin offenbar nicht, was für jede Bürgerin und jeden Bürger von Flawil selbstverständlich ist? Wer ein Bauvorhaben realisiert, muss das ordentliche Verfahren durchlaufen und den Nachbarn ihr Einspracherecht gewähren. Dieselbe Regel muss gelten, wenn ein von der Gemeinde selbst geduldetes Vorhaben betroffen ist.

«Wer Baurecht gegenüber den Bürgern durchsetzt, muss sich selbst daran halten. Alles andere untergräbt das Vertrauen in eine gleiche Rechtsanwendung für alle», sagt Daniel Wendel, Co-Präsident der SVP Flawil.

Die SVP Flawil fordert darüber hinaus eine generelle Überprüfung der Arbeitsweise der Bau- und Infrastrukturkommission. Die Korrespondenz kann auf der Website der SVP Flawil eingesehen werden.

Rückfragen bitte ausschliesslich per E-Mail an:

René Ackermann, Co-Präsident SVP Flawil, rene@svp-flawil.ch

Daniel Wendel, Co-Präsident SVP Flawil, daniel@svp-flawil.ch

Thomas Duss, Aktuar SVP Flawil, thomas@svp-flawil.ch

SVP Flawil

Schweizerische Volkspartei, Ortspartei Flawil
c/o Thomas Duss, Aktuar
Im Annagarten 45
9230 Flawil
thomas@svp-flawil.ch · www.svp-flawil.ch

Departement des Innern des Kantons St.Gallen
Amt für Gemeinden und Bürgerrecht
Davidstrasse 27
9001 St. Gallen

Flawil, 15. Juli 2026

Aufsichtsrechtliche Anzeige nach Art. 162 des Gemeindegesetzes (GG) betreffend die Mobilfunkantenne Badstrasse, Flawil, Grundstück Nr. 173 / Nichtdurchführung des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit vorliegendem Schreiben erstattet die SVP Flawil gestützt auf Art. 162 GG aufsichtsrechtliche Anzeige gegen die Bau- und Infrastrukturkommission der Politischen Gemeinde Flawil (nachfolgend BIK) im Zusammenhang mit der Mobilfunkantenne Badstrasse, Flawil, auf Grundstück Nr. 173.

Gegenstand der Anzeige ist ein Mangel in der Führung der Verwaltung, nämlich die Unterlassung eines gesetzlich vorgeschriebenen Baubewilligungsverfahrens. Soweit die vertiefte baurechtliche Beurteilung in die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes fällt, ersuchen wir um Weiterleitung der Anzeige an die sachlich zuständige Stelle. Eine Kopie dieses Schreibens geht zu diesem Zweck an das Bau- und Umweltdepartement.

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16. Mai 2026 (Beilage 1) ersuchte die SVP Flawil das Gemeindepräsidium Flawil um baupolizeiliche Abklärung und um Akteneinsicht nach dem Öffentlichkeitsgesetz betreffend die genannte Mobilfunkantenne. Die BIK beantwortete das Gesuch mit Schreiben vom 12. Juni 2026 (Beilage 2), ohne auf den Antrag nach dem Öffentlichkeitsgesetz einzugehen. Aus dem Schreiben der BIK geht hervor: Im Februar 2025 teilte Swiss Infra Services SA / Cellnex der Gemeinde mit, dass die bestehende Mobilfunkanlage von Salt Mobile und Sunrise auf Grundstück Nr. 303 wegen des Abrisses des Gebäudes FLAWA Werk 1 zurückgebaut werden müsse. Die FLAWA AG als Investorin bot Cellnex an, die Anlage befristet auf dem Grundstück Nr. 173 zu platzieren.

Die BIK hält in ihrem Schreiben ausdrücklich fest, dass für diesen alternativen Standort «formell betrachtet ein ordentliches Baubewilligungsverfahren angebracht gewesen wäre». Dieses wurde nicht durchgeführt. Die BIK hat die Installation stattdessen geduldet, befristet bis 31. März 2027. Ein «nachträgliches Bewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage» könne eingefordert werden, so die BIK; ein solches ist nach Kenntnis der SVP Flawil bislang nicht eingeleitet. Einen Beschluss, ein Protokoll oder einen anderen formellen Akt, worin die befristete Bewilligung beziehungsweise Duldung festgelegt wäre, hat die BIK der SVP Flawil nicht zugestellt.

Die BIK stellt den neuen Standort als «rund 30 Meter» vom bisherigen entfernt dar und lässt ihn damit als geringfügige Verschiebung erscheinen. Nach den öffentlich zugänglichen Geodaten des BAKOM beträgt die Distanz zum bisherigen Antennenstandort jedoch rund 60 Meter (Beilagen 3a und 3b). Baurechtlich ist die Distanz zwar nicht entscheidend, da ein neuer Standort auf einer anderen Parzelle unabhängig davon ein eigenständiges Verfahren erfordert. Sie entzieht aber der Darstellung, es handle sich bloss um eine geringfügige und pragmatische Standortverschiebung, die tatsächliche Grundlage.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Bauten und Anlagen wie Mobilfunkantennen bedürfen gemäss Art. 136 PBG einer Baubewilligung. Im ordentlichen Verfahren sind die Vorhaben zu visieren (Art. 138 PBG) und öffentlich zu publizieren; das Baugesuch ist den einspracheberechtigten Personen unter Ansetzung einer Einsprachefrist bekanntzugeben. Das Standortdatenblatt einer Mobilfunkanlage bedarf zudem der Überprüfung durch die zuständige kantonale Fachbehörde. Zweck dieser Verfahrensschritte ist nicht allein die Kontrolle der Zonenkonformität, sondern namentlich die Wahrung der Parteirechte betroffener Anstösserinnen und Anstösser, einschliesslich der Möglichkeit, eine Verletzung des Vorsorgeprinzips nach Art. 11 Abs. 2 USG und der Anlagegrenzwerte der NISV geltend zu machen. Der neue Standort liegt auf einer anderen Parzelle (Grundstück Nr. 173 statt Nr. 303) und stellt baurechtlich ein eigenständiges Vorhaben dar.

2.2 Das Schreiben der BIK ist in sich widersprüchlich. Es hält einerseits fest, ein ordentliches Baubewilligungsverfahren wäre «angebracht gewesen», begründet den Verzicht andererseits mit Verhältnismässigkeit und einer «pragmatischen Lösung». Beides schliesst sich aus. War das Verfahren geboten, so ist Zweckmässigkeit kein zulässiger Grund, davon abzusehen. Das Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV) bindet die Verwaltung an das Gesetz; die Verhältnismässigkeit ist eine Schranke staatlichen Handelns und kein Freibrief, eine gesetzliche Verfahrenspflicht zu übergehen. Der Verzicht auf das ordentliche Verfahren mit öffentlicher Auflage steht nicht im Ermessen der Baubehörde.

2.3 Unzulässig ist auch die Vorwegnahme des Verfahrensergebnisses. Die BIK erklärt, «alle Voraussetzungen für eine Bewilligung» seien erfüllt gewesen. Ob dies zutrifft, ergibt sich indessen erst aus dem Verfahren selbst, namentlich aus der öffentlichen Auflage, der Behandlung allfälliger Einsprachen und der Prüfung durch die zuständige kantonale Fachbehörde. Für den bisherigen Standort auf Grundstück Nr. 303 erfolgte diese Fachprüfung: Das Amt für Umwelt bestätigte die Einhaltung der NISV mit Nachweis vom 8. September 2020 (Beilage 4), und auch die denkmalpflegerische Relevanz wurde damals geprüft (Amt für Kultur, Schreiben vom 31. August 2021, Beilage 5). Für den neuen Standort auf Grundstück Nr. 173 fehlt jede solche Fachprüfung. Indem die BIK die materielle Beurteilung vor das Verfahren stellt, entzieht sie den zuständigen kantonalen Fachbehörden und den einsprachelegitimierten Personen die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung und beurteilt das Vorhaben im eigenen Ermessen.

2.4 Die Anlage ist ohne öffentliche Auflage erstellt und seit Januar 2026 in Betrieb, befristet bis 31. März 2027. Die betroffenen Anstösserinnen und Anstösser hatten zu keinem Zeitpunkt Gelegenheit, Einsprache zu erheben; dieser Eingriff in ihre Verfahrensrechte dauert während der gesamten Betriebsdauer fort. Hinzu kommt: Mangels Immissionsprognosen sind die Anwohnerinnen und Anwohner einer Expositionssituation unbekannter Höhe ausgesetzt. Abnahmemessprotokolle zur neuen Anlage scheinen nicht vorzuliegen. Es ist damit nicht sichergestellt und lässt sich nicht überprüfen, ob die gesetzlich verankerten Anlagegrenzwerte jederzeit eingehalten sind.

2.5 Nicht haltbar ist schliesslich der Hinweis der BIK, ein nachträgliches Bewilligungsverfahren «könne eingefordert werden». Liegt eine formell nicht bewilligte, in Betrieb gesetzte Anlage vor, so hat die Baupolizeibehörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes von Amtes wegen zu veranlassen. Dies hängt nicht davon ab, dass Dritte einen entsprechenden Antrag stellen. Dass die Behörde den Verfahrensmangel kennt und dennoch nicht von sich aus tätig wird, ist mit den Grundsätzen ordnungsgemässer Amtsführung nicht vereinbar.

3. Verdacht auf wiederkehrende Praxis

Besonders bedenklich ist, dass die BIK ihren Entscheid «auch nach heutiger Einschätzung» weiterhin für richtig hält, obschon sie den Verfahrensmangel selbst einräumt. Eine Behörde, die einen eingestandenen Verzicht auf ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren im Nachhinein als korrekt verteidigt, lässt eine eigenmächtige Bewilligungs- und Vollzugspraxis erkennen und gibt zu erkennen, dass sie in vergleichbaren Fällen gleich vorgehen würde. Dies begründet den Verdacht, dass es sich nicht um ein einmaliges Versehen handelt, sondern um eine gefestigte Praxis, formell gebotene Baubewilligungsverfahren aus Zweckmässigkeitsüberlegungen zu umgehen.

Die SVP Flawil verfügt hierzu nicht über abschliessende Beweise. Sie erachtet es angesichts der aktenkundigen Haltung der BIK aber als angezeigt, dass die Aufsichtsbehörde diesem Verdacht im Rahmen der vorliegenden Anzeige nachgeht.

4. Anträge

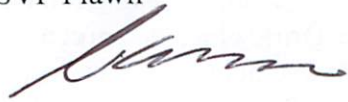
Die SVP Flawil stellt folgende Anträge:

- Es sei zu prüfen, ob die BIK mit dem geschilderten Vorgehen gegen Art. 136 in Verbindung mit Art. 138 PBG sowie gegen das Legalitätsprinzip verstossen hat.
- Es sei die Gemeinde Flawil anzuweisen, das in Aussicht gestellte nachträgliche Bewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage für den Standort auf Grundstück Nr. 173 unverzüglich einzuleiten.
- Es sei zu prüfen, ob auf dem Grundstück Nr. 173 die bisherige Anlage unverändert aufgebaut oder ob neue Sendeantennen installiert und in Betrieb gesetzt wurden.
- Im Rahmen einer ordentlichen Sachverhaltsabklärung sei zu prüfen, ob in der Politischen Gemeinde Flawil in den letzten Jahren weitere Bauvorhaben ohne das gesetzlich vorgeschriebene ordentliche Verfahren bewilligt oder geduldet wurden und ob die baupolizeilich verfügbaren Abnahmeprotokolle eingefordert, deren fristgerechter Eingang überwacht, die Protokolle geprüft und archiviert wurden; bejahendenfalls seien die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen zu ergreifen.
- Der SVP Flawil sei über das Ergebnis der Prüfung sowie über allfällige Massnahmen gemäss Art. 162 Abs. 2 GG schriftlich Bescheid zu geben.

Wir bitten Sie um Prüfung und angemessene Behandlung dieser Anzeige und danken Ihnen im Voraus für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

SVP Flawil



René Ackermann, Co-Präsident

Daniel Wendel, Co-Präsident



Beilagen:

- Beilage 1: Schreiben der SVP Flawil vom 16. Mai 2026
- Beilage 2: Schreiben der Bau- und Infrastrukturkommission Flawil vom 12. Juni 2026
- Beilage 3a: Situationsplan NIS, Standort SG_0028H (Salt Mobile SA), Baugesuch Nr. 160/2020, Plan vom 21.11.2019
- Beilage 3b: Gegenüberstellung bisheriger und neuer Standort mit Massangaben
- Beilage 4: Amt für Umwelt, Nachweis über Einhaltung der NISV vom 8. September 2020
- Beilage 5: Amt für Kultur, Feststellung vom 31. August 2021

Kopie an:

- Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (baurechtliche Zuständigkeit)

Kopie an (zur Kenntnis):

- Geschäftsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Flawil



SVP Ortspartei Flawil

16.05.2026

SVP Flawil: Thomas Duss, Im Annagarten 45 9230 Flawil

Einschreiben

Herr Rolf Claude
Gemeindepräsident Flawil
Bahnhofstrasse 6
9230 Flawil

SVP FLAWIL

SVP Flawil · c/o Thomas Duss · Im Annagarten 45 · 9230 Flawil

Herr
Rolf Claude
Gemeindepräsident Flawil
Bahnhofstrasse 6
9230 Flawil

Flawil, 16. Mai 2026

Mobilfunkantenne Badstrasse, Flawil

Antrag auf baupolizeiliche Abklärung und Akteneinsicht nach Öffentlichkeitsgesetz

Geschätzter Rolf

Anlässlich der Bürgerversammlung vom 28. April 2026 wurden wir durch eine Ortsbürgerin auf folgenden Sachverhalt aufmerksam gemacht: Auf einer Liegenschaft an der Badstrasse in Flawil sei eine Mobilfunkantenne neu erstellt und in Betrieb gesetzt worden. Wir sind dem Hinweis nachgegangen und haben den Befund vor Ort bestätigt.

Eine Durchsicht der amtlichen Publikationen der Gemeinde Flawil auf der kantonalen Publikationsplattform (publikationen.sg.ch) für den Zeitraum Februar bis Mai 2026 ergab keine Bauanzeige für eine Mobilfunkanlage an der Badstrasse. Für andere Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet (Swisscom Unterstrasse 26, BG 8/2026, Auflage 23. Februar bis 9. März 2026) wurde das ordentliche Auflageverfahren ordnungsgemäss durchgeführt.

Nach Art. 136 Abs. 1 PBG (sGS 731.1) bedürfen Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen der Bewilligung. Mobilfunkantennen sind in der abschliessenden Liste der bewilligungsfreien Vorhaben nach Art. 136 Abs. 2 PBG nicht aufgeführt. Im ordentlichen Verfahren ist das Baugesuch gemäss Art. 139 PBG öffentlich bekanntzugeben und während 14 Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen. Das vereinfachte Verfahren nach Art. 140 PBG kommt bei Mobilfunkanlagen wegen der erfahrungsgemäss zahlreichen einspracheberechtigten Personen im Einflussbereich der Anlage praktisch nicht in Frage; das Meldeverfahren nach Art. 142 PBG ist bei Anlagen mit nichtionisierenden Strahlen gleichermassen ausgeschlossen.

Bei zutreffender Sachlage liegt ein erheblicher Verfahrensmangel vor. Eine ordnungsgemässe öffentliche Auflage ist Voraussetzung für die Wahrung der Einsprachelegitimation nach Art. 153 PBG und für das Vertrauen der Bevölkerung in das Baubewilligungsverfahren. Wir bitten Sie um Klärung.

Anträge

1. Sofern für die Mobilfunkanlage an der Badstrasse kein ordentliches Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage nach Art. 139 PBG durchgeführt wurde, ersuchen wir den Gemeinderat, die baupolizeilich gebotenen Massnahmen nach Art. 159 PBG (Baueinstellung, Benützungsverbot, nachträgliches Baugesuch, Wiederherstellung) von Amtes wegen zu prüfen und einzuleiten.

2. Sofern die Anlage ordentlich ausgeschrieben und bewilligt wurde, beantragen wir gestützt auf Art. 5 in Verbindung mit Art. 11 und Art. 13 des Öffentlichkeitsgesetzes (sGS 140.2) die Zustellung von Kopien folgender amtlicher Dokumente:
- Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung (Datum, Publikationsorgan, Wortlaut)
 - Baugesuch einschliesslich Standortdatenblatt und Antennendiagramme
 - Bewilligungsentscheid

Wir bitten Sie um Mitteilung bzw. um Zustellung der Unterlagen bis spätestens **8. Juni 2026** (Ordnungsfrist nach Art. 16 Abs. 1 OeffG) elektronisch an thomas@svp-flawil.ch.

Wir danken dir für die Behandlung.

Viele Grüsse

SVP Flawil



René Ackermann

Co-Präsidenten SVP Flawil



Daniel Wendel

Gemeinde Flawil

A-Prioritaire

SVP Flawil
Thomas Duss
Im Annagarten 45
9230 Flawil

Bau- und Infrastrukturkommission

Bahnhofstrasse 6
9230 Flawil

Tel. 071 394 17 72
bozana.kovacevic@flawil.ch
www.flawil.ch

12. Juni 2026

Mobilfunkantenne Badstrasse, Flawil / Antrag auf baupolizeiliche Abklärung und Akteneinsicht nach Öffentlichkeitsgesetz

Geschätzter Herr Duss

Mit Schreiben vom 16. Mai 2026 an das Gemeindepräsidium Flawil haben Sie betreffend Mobilfunkantenne Badstrasse, Flawil, einen Antrag auf baupolizeiliche Abklärungen und Akteneinsicht nach Öffentlichkeitsgesetz eingereicht. Mit Schreiben vom 28. Mai 2026 hat die Ratskanzlei den Eingang des Schreibens der SVP Flawil bestätigt und darüber orientiert, dass das Schreiben der SVP Flawil zuständigkeitshalber an die Bau- und Infrastrukturkommission überwiesen wird.

Die Bau- und Infrastrukturkommission hat den Antrag der SVP Flawil anlässlich ihrer Sitzung vom 11. Juni 2026 beraten.

Im Februar 2025 teilte Swiss Infra Services SA / Cellnex der Gemeinde Flawil mit, dass die bestehende Anlage der Mobilfunkanbieter Salt Mobile und Sunrise auf dem Grundstück Nr. 303 aufgrund des Abrisses des Gebäudes FLAWA Werk 1 zurückgebaut werden müsse. Das Werk 1 werde durch neue Wohnhäuser ersetzt, womit der Fortbestand der Mobilfunkanlage an ihren ursprünglichen Standort nicht mehr möglich sei. Der Investor (FLAWA AG) biete der Cellnex die Möglichkeit, die Mobilfunkanlage zeitlich befristet auf dem rund 30 Meter entfernten Grundstück Nr. 173 zu platzieren, um die kontinuierliche Abdeckung des Gebiets mit Mobilfunksignalen von Salt Mobile und Sunrise aufrecht erhalten zu können. Die Bauarbeiten für das FLAWA Werk 1 hätten ansonsten eingestellt werden müssen, bis eine Lösung gefunden worden wäre.

Die Bau- und Infrastrukturkommission stellt fest, dass für den alternativen Standort der Mobilfunkanlage auf dem Grundstück Nr. 173 formell betrachtet ein ordentliches Baubewilligungsverfahren angebracht gewesen wäre. Die Grundlagen für eine Bewilligung am neuen und temporären Standort lagen bei dem Entscheid vor. Aus den Überlegungen zur Verhältnismässigkeit und im Sinne einer pragmatischen Lösung wurde die temporäre Installation der Mobilfunkanlage geduldet, da alle Voraussetzungen für eine Bewilligung des neuen und temporären Standorts erfüllt waren. Die Antenne wurde zudem nur befristet bis 31. März 2027 versetzt. Ein nachträgliches Bewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage kann eingefordert werden. Unter Berücksichtigung der Umstände und der effektiven Sachlage war auch nach heutiger Einschätzung der Bau- und Infrastrukturkommission der Entscheid in

diesem Falle richtig. Die Bau- und Infrastrukturkommission hofft mit dieser Antwort die nötige und berechtigte Transparenz zu schaffen.

Freundliche Grüsse

Gemeinde Flawil
Bau- und Infrastrukturkommission



Pascal Bossart
Präsident



Božana Kovačević
Aktuarin

Kopie an (per E-Mail)

- *Gemeindepräsident Rolf Claude*
- *Gemeinderat Pascal Bossart, Bereichsvorsteher Bau und Infrastruktur*
- *René Bruderer, Geschäftsleiter Bau und Infrastruktur*
- *Ratskanzlei*
- *Akten 05.04. / CMI 2026-0499*

LEGENDE

SYMBOL	BEZEICHNUNG
	Salt Mast
	Sunrise Mast
	Omen/OKA Messpunkt
	Omen/OKA Nummer

SITE ID **SG_0028H** GSM ERIID -

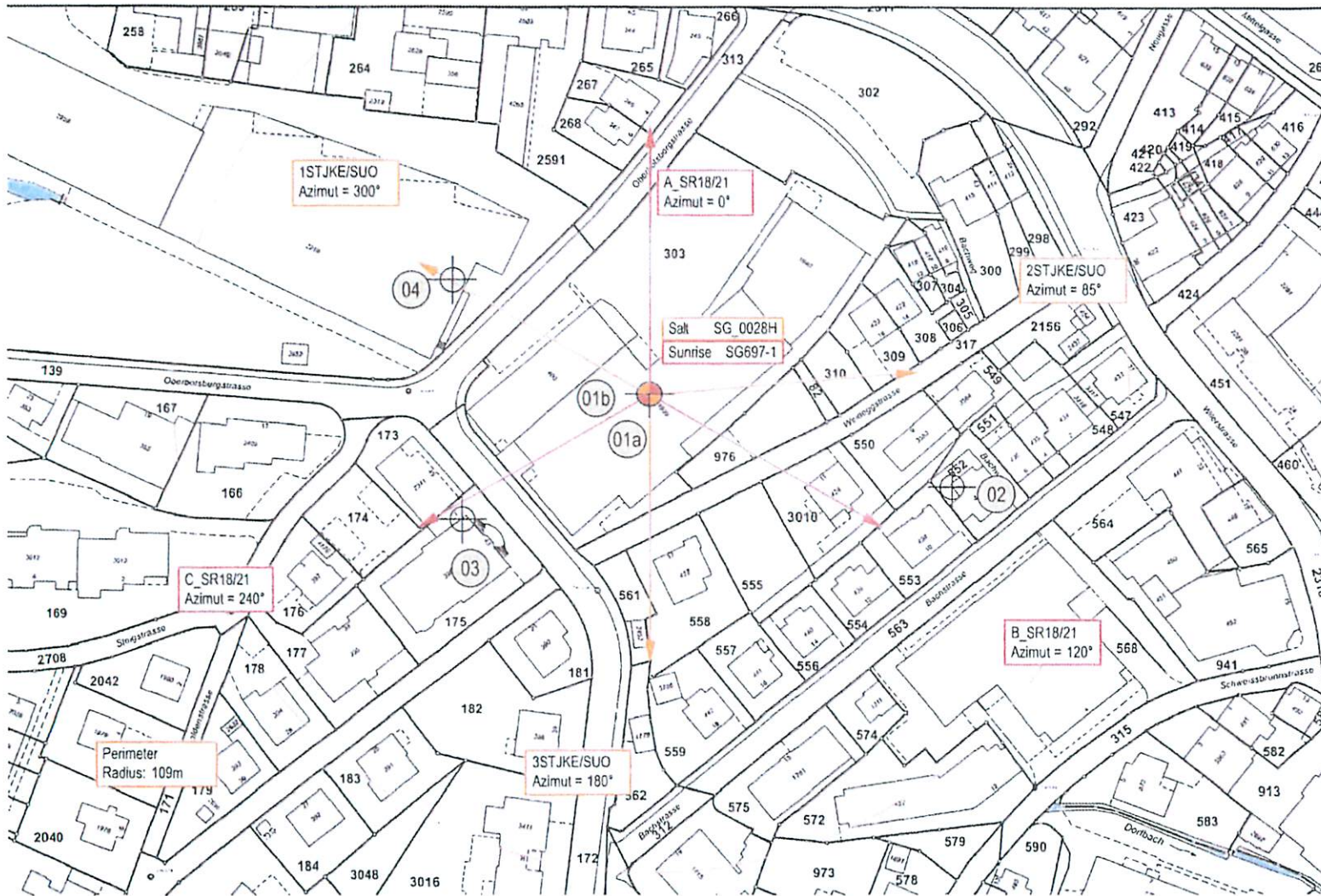
UMTS ERIID -

NIS

PERIMETER

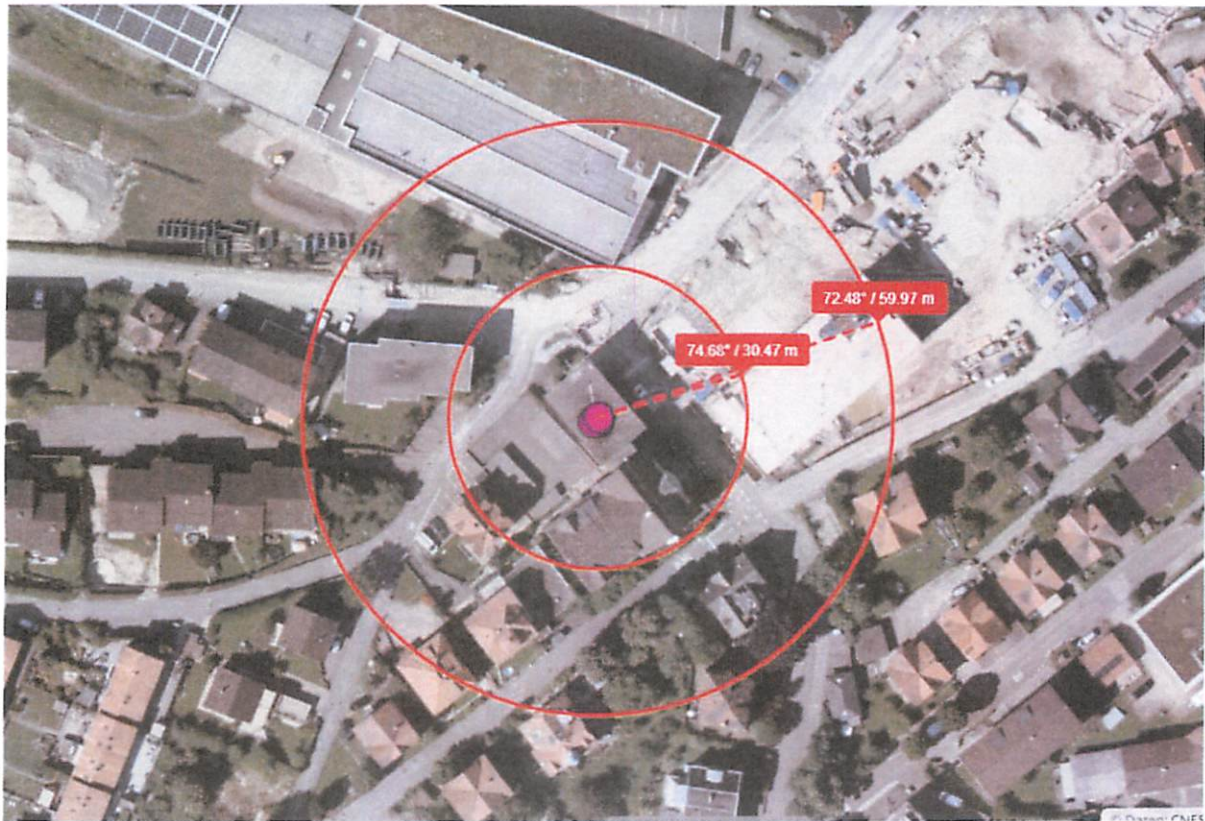
SYMBOL	BEZEICHNUNG
Sektor	: 57°-147°
ERP	: 2675W
Radius	: 109m

0 10m 50m



ENGINEERING BY tmCONCEPT AG TM Concept AG Tel. +41 62 836 42 42 Dellerstrasse 12 Fax +41 62 836 42 32 CH-5000 Aarau info@tmconcept.ch	CO LOCATION / SITE SHARING WITH	☐ NIS	<table border="1"> <thead> <tr> <th>REV</th> <th>DESCRIPTION</th> <th>DATE</th> <th>CHECKED</th> <th>APPROVED</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>REV-A</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>REV-B</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>REV-C</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>REV-D</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>REV-E</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	REV	DESCRIPTION	DATE	CHECKED	APPROVED	REV-A					REV-B					REV-C					REV-D					REV-E					TITEL SITUATION NIS Badstrasse Flawil Badstrasse 43, 9230 Flawil	SCALE 1:1000	DRAWN BY JPE	DATE 21.11.2019	CHECKED	APPROVED	SITE NR SG_0028H	PAGE 01/01	NETWORK PROVIDER Salt. SALT MOBILE SA RUE DU CAUDRAY 4 CH-1020 RENENS / VD CASE POSTALE 215 CH-1020 RENENS / VD 1 FON +41 (0)21 216 10 10 FAX +41 (0)21 216 15 15
REV	DESCRIPTION	DATE	CHECKED	APPROVED																																						
REV-A																																										
REV-B																																										
REV-C																																										
REV-D																																										
REV-E																																										

act. 39



Quelle:

https://map.geo.admin.ch/#/map?lang=de¢er=2731659.9,1252966.69&z=11.321&topic=funksender&layers=ch.bakom.radio-fernsehsender;ch.bakom.standorte-mobilfunkanlagen;KML%7Chttps://public.geo.admin.ch/api/kml/files/w_oP9nGrTugAw_IPxJMa4Q&bgLayer=ch.swisstopo.swissimage&featureInfo=default&catalogNodes=ech,funksender



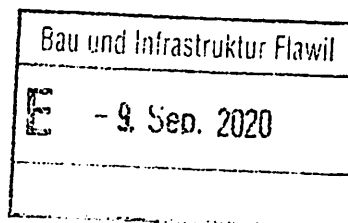
Quelle:

https://www.google.com/maps/@47.4141464,9.1846169,149m/data=!3m1!1e3?entry=ttu&g_ep=EgoyMDI2MDYyNC4wIKXMDSOASAFQAw%3D%3D

Kanton St.Gallen
Baudepartement



Amt für Umwelt



Baudepartement, Amt für Umwelt, Lämmlibrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Gemeinde Flawil
Bau und Infrastruktur
Frau B. Babic
Bahnhofstrasse 6
9230 Flawil

Martin Simon
Amt für Umwelt
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St.Gallen
T 058 229 42 08
F 058 229 21 33
martin.simon@sg.ch

St.Gallen, 08. SEP. 2020

Gesuchsnummer: 20-6269

BG-Nr. Gemeinde: 160/2020

**Flawil: Salt Mobile SA, Umbau Mobilfunkanlage SG_0028H / SG697-1, Oberbats-
bergstrasse 7.3; Nachweis über Einhaltung der NISV**

Sehr geehrte Frau Babic

Wir nehmen Bezug auf die uns zugestellten Unterlagen der eingangs erwähnten Angelegenheit. Ihrem Wunsch entsprechend nahmen wir eine Überprüfung des Standortdatenblatts vom 20.11.2019 vor. Wir kommen zu folgendem Ergebnis:

Die ausgewiesenen Berechnungen sind korrekt und vollständig ausgeführt. Sowohl der Immissionsgrenzwert als auch der Anlagegrenzwert ist an allen massgebenden Orten eingehalten. Für die OMEN Nr. 2, 3 und 4 wird der Anlagegrenzwert nach der Berechnung zu über 80 % ausgeschöpft, so dass eine NIS-Abnahmemessung verlangt werden kann (s. Vollzugsempfehlung zur NISV, Ziffer 2.1.8). Die Liegenschaften an der Badstrasse 45 (Parz. Nr. 173), Weideggstrasse 9 (Parz. Nr. 550) und Weideggstrasse 11 (Parz. Nr. 3010) wurden im Standortdatenblatt nicht berechnet. Sie liegen in Hauptstrahlrichtung und der Anlagegrenzwert wird nach unserer Berechnung ebenfalls zu mehr als 80 % ausgeschöpft, so dass auch hier eine Abnahmemessung verlangt werden kann. Der Entscheid hierüber liegt jedoch bei der Gemeinde.

Sofern im Umkreis von 109 m keine weitere Mobilfunkanlage aus einem engen räumlichen Zusammenhang sendet und der Situationsplan innerhalb dieses Kreises den aktuellen Stand der Überbauung wiedergibt, sind die Bestimmungen der NISV erfüllt.

Der Radius für den Umkreis der Einspracheberechtigten beträgt für diese Anlage 724 m.

In Bezug auf das QS-System verweisen wir auf die Bemerkungen nach Ziffer 7 des Standortdatenblatts. Zur Überprüfung der massgebenden Betriebsdaten steht uns der Zugang zur BAKOM-Datenbank offen. Damit sind wir in der Lage, Auskunft über die aktuellen Betriebsdaten zu erteilen.



Für den Prüfungsaufwand stellen wir Ihnen Fr. 900.- in Rechnung. Diesen Betrag können Sie dem Gesuchsteller weiterverrechnen.

Freundliche Grüsse

Marianne Feller
Sektionsleiterin UVP und Planbeurteilung

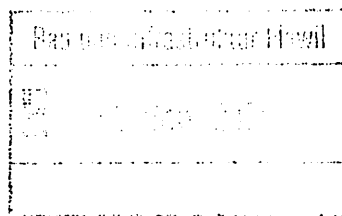
Martin Simon
Fachspezialist

Beilagen:

- Unterlagen zurück
- Rechnung KAFU-30327664

Kanton St.Gallen
Departement des Innern

Amt für Kultur
Denkmalpflege



Kantonale Denkmalpflege, St. Leonhard-Strasse 40, 9001 St. Gallen

Gemeinde Flawil
Bauverwaltung
Bahnhofstrasse 6
9230 Flawil

Irene Hochreutener
Denkmalpflegerin
Kantonale Denkmalpflege
St. Leonhard-Strasse 40
9001 St. Gallen
T 058 229 42 69
irene.hochreutener@sg.ch

St.Gallen, 31. August 2021

Feststellung – Keine Beeinträchtigung

Gemeinde:	Flawil
Gesuch Nr. (Kanton):	21-7110
Gesuch Nr. (Gemeinde):	160/2021
Datum Eingang Baugesuch:	22.07.2021
Vorhaben:	Austausch / Ergänzung Mobilfunkanlage
Standort:	Oberbotsbergstrasse 7, 9230 Flawil
Gebäudeversicherung Nr.:	1939
Grundstück Nr.:	303

Sehr geehrte Damen und Herren

Beim oben genannten Baugesuch ist ein Schutzobjekt von nationaler oder kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 115 Bst. g des Planungs- und Baugesetzes (PBG; sGS 731.1) oder dessen Umgebung betroffen.

Die kantonale Denkmalpflege hat das Projekt geprüft oder war bereits bei dessen Entwicklung eingebunden.

Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzobjektes. Gemäss Art. 122 Abs. 3 PBG ist demnach keine formelle Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege erforderlich.

Für weitere Anliegen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

i. A. u. Nam

Irene Hochreutener, lic.phil.I
Denkmalpflegerin